

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3040K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE EC-DECKUNG – HOCHWASSER UND ÜBERSCHWEMMUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vertragsgrundlagen
2. Versicherte Gefahren und Schäden
3. Definition der versicherten Gefahr
4. Nicht versicherte Sachen
5. Nicht versicherte Schäden
6. Selbstbehalt
7. Höchstentschädigung
8. Besonderes Kündigungsrecht

1. Vertragsgrundlagen

Die nachstehend angeführten Gefahren sind nur unter der Voraussetzung versichert, wenn eine Feuerversicherung für dasselbe Risiko beim Versicherer besteht.

Diese zusätzlichen Gefahren teilen das rechtliche Schicksal des Feuerversicherungsvertrages sowie des Sturmversicherungsvertrages, insbesondere erlischt sie, wenn einer dieser Vertragsbestandteile erlischt.

Wenn oder soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, gelten die folgenden Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS),
- Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB),
- Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB),
- Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen,

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Hochwasser oder Überschwemmung zerstört oder beschädigt werden.

Der Versicherungsschutz für Hochwasser und Überschwemmung beginnt bei Neuverträgen frühestens 14 Tage nach Vertragsabschluss. Die 14-Tage-Frist gilt auch für Vertragsänderungen, wenn die Deckung für Hochwasser und Überschwemmung vor der Änderung nicht vorhanden war.

3. Definitionen der versicherten Gefahren:

Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Überborden von Gewässern, Stauseen sowie sonstigen künstlichen Wasseranlagen durch außerordentliche Niederschläge, Schneeschmelze oder Sturm.

Überschwemmung ist die Ansammlung von erheblichen Wassermengen aufgrund von Regen- oder Schmelzwasser, das nicht auf normalem Weg abfließt, da die Kapazität der örtlichen Kanalisationssysteme überschritten wird, sondern auf sonst nicht in Anspruch genommenem Gelände in Erscheinung tritt und dieses überflutet.

Der Versicherer ersetzt den Wert bzw. die Wertminderung der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen, wenn diese Zerstörung oder Beschädigung

- a) auf der unmittelbaren Einwirkung der unten angeführten Schadensereignisse beruht;
- b) nachweisbar die unmittelbare Folge eines solchen Ereignisses ist.

4. Nicht versicherte Sachen:

Montageobjekte, Montageausrüstungen und Montagegeräte, Bauleistungen, Hilfsbauten, Bauausrüstungen und Baugeräte, Transportgüter, Kraftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung, Wasser- und Luftfahrzeuge. Waren, die in unter Erdniveau liegenden Räumen aufbewahrt werden und die nicht mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern.

5. Nicht versicherte Schäden:

- a) Schäden durch Brand, Explosion, Lawinen und Lawinenluftdruck, auch wenn diese Ereignisse bei einer Überschwemmung, einem Hochwasser oder einem Eisstoß auftreten bzw. deren Folge sind;
- b) Wasserschäden, welche auf andere Art, als oben beschrieben, verursacht werden, z. B. Schäden durch Regen oder Wolkenbruch, Schmelz- oder Sickerwasser, welche nicht auf das versicherte Schadensereignis zurückzuführen sind, sowie für Wasserschäden, die durch Bruch oder Leckage von Wasserrohren bzw. Sprinkleranlagen oder infolge von Bruch von Staudämmen hervorgerufen werden;
- c) Schäden durch Sturmflut.

Der Versicherer haftet nicht für Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

- a) Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
- b) Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
- c) allen mit den genannten Ereignissen (Punkte a und b) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
- d) Erdbeben, Erdbeben, Bodensenkungen, unterirdische Feuer oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
- e) Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

5.1 Terror-Ausschluss

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

6. Selbstbehalt

6.1 Der Versicherungsnehmer trägt je Schadensereignis von der bedingungsgemäß errechneten Entschädigung einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für Abwehr oder Minderung des Schadens **den auf der Police dokumentieren Selbstbehalt**.

6.2 Sind sowohl der Inhalt als auch die Gebäude mit gegenständlichem Vertrag versichert und von ein und demselben versicherten Schadensereignis betroffen, gelangt der Selbstbehalt pro Schadensfall nur einmal zur Anwendung.

6.3 Alle Schadensereignisse, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten, gelten als ein Schadensereignis.

Es wird somit nur ein Selbstbehalt in Anrechnung gebracht.

7. Höchstentschädigung

Jede der versicherten Gefahren sind mit dem vertraglich vereinbarten und **auf der Police dokumentierten Betrag der Höchstentschädigung** begrenzt. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen den Betrag der Höchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen. Die in der Police genannte Höchstentschädigung ist die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, Hotelkosten u. dgl.).

Die Entschädigungsleistung ist gesamt mit der in der Police genannten Summe auf "Erstes Risiko" pro Schadensereignis begrenzt und darüber hinaus mit einer Summe von EUR 30.000.000,- pro Gesamtschadensereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzende Schäden limitiert. Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von EUR 30.000.000,- werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur betroffene Kunden des Bestandsversicherers) entfallenden Entschädigungen aliquot gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 30.000.000,- betragen. Unter aliquot ist das Verhältnis aus der Summe aller Leistungsansprüche aus einem versicherten Ereignis im Verhältnis zur maximalen Entschädigungsleistung in Höhe von EUR 30.000.000,- zu verstehen. (Beträgt beispielsweise der zu entschädigende Gesamtschaden EUR 60.000.000,-, so kommt es pro versicherten Anspruch zu einer Kürzung um 50 %).

8. Besonderes Kündigungsrecht

8.1 Gegenständliche Zusatzversicherung kann von beiden Vertragspartnern zum Schluss einer jeden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

8.2 Die Kündigung dieser Zusatzversicherung berechtigt nicht zur Kündigung des Feuerversicherungs-Vertrages.